

RS Vwgh 1995/10/24 95/07/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1995

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

95/05 Normen Zeitählung

Norm

AWG 1990 §2 Abs5;

AWG 1990 §3 Abs1;

FestsetzungsV gefährliche Abfälle 1991 §1;

ÖNORM S 2101;

Rechtssatz

Leuchtstoffröhren und Leuchtstoffröhrenbruch fallen unter die Schlüsselnummer 35326 der ÖNORM S 2101 (Katalog gefährlicher Abfälle). Diese ÖNORM wurde durch § 1 der Verordnung des Bundesministers für Umwelt über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl Nr 1991/49, für verbindlich erklärt. Dies bedeutet, daß es sich bei den in Rede stehenden Materialien um gefährlichen Abfall handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070113.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at